

Patientenverfügung

Bei einer schweren Krankheit oder bei einem Unfall sind Sie möglicherweise nicht mehr in der Lage, selbst über medizinische Massnahmen zu entscheiden und Ihre Angehörigen oder Ihnen nahestehende Personen über weitere Vorkehrungen zu informieren.

Für diesen Fall können Sie mit Hilfe einer **Patientenverfügung** im Voraus gewisse Verfügungen treffen und eine Vertrauensperson für die Konkretisierung der Anordnungen (sofern nötig) bezeichnen. Mit dem neuen Erwachsenenschutzrecht, das seit Anfang 2013 in Kraft ist, sind Ärztinnen und Ärzte verpflichtet abzuklären, ob eine Patientenverfügung vorliegt. Sie sind an die darin getroffenen Verfügungen gebunden.

Inhalt

In einer Patientenverfügung bestimmen Sie beispielsweise über lebensverlängernde Massnahmen und Wiederbelebungshandlungen. Sie bestimmen darin auch über Linderung von Schmerzen und anderen Symptomen.

Form

Eine Patientenverfügung muss schriftlich vorliegen und datiert und unterzeichnet sein. Die Niederschrift muss jedoch, im Gegensatz zum Vorsorgeauftrag, nicht vollumfänglich eigenhändig erfolgen. Es reicht aus, wenn eine bestehende Vorlage ausgefüllt und handschriftlich mit Ort, Datum und Unterschrift versehen wird.

Hinterlegungsort

Eine Patientenverfügung sollte beim Hausarzt und bei allfälligen Vertrauenspersonen hinterlegt werden. Sie kann ebenfalls bei den meisten Krankenkassen gemeldet und teilweise sogar hinterlegt werden. Empfehlenswert ist es, im Portemonnaie eine Hinweiskarte zu tragen, auf der das Vorhandensein und der Aufbewahrungsort der Patientenverfügung vermerkt ist.

Gültigkeit und Zeitpunkt der Wirksamkeit

Die rechtliche Gültigkeit der Patientenverfügung ist nicht befristet; es empfiehlt sich jedoch, diese regelmässig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen, wenn sich Ihre Gesundheitssituation oder Ihre Lebensumstände ändern. Die Patientenverfügung tritt erst bei Feststellung der Urteilsunfähigkeit in Kraft und bleibt solange gültig, wie die Urteilsunfähigkeit anhält.

Patientenverfügung oder Vorsorgeauftrag?

Die Patientenverfügung beschränkt sich, im Gegensatz zum Vorsorgeauftrag, in der Regel auf Fragen zur medizinischen und pflegerischen Behandlung. Fehlt eine Patientenverfügung, so trifft die vorsorgebeauftragte Person die anfallenden Entscheidungen. Anders als beim Vorsorgeauftrag ist die Mündigkeit für die Erstellung der Patientenverfügung keine Voraussetzung; es genügt die Urteilsfähigkeit.

Hinweis

Das Schweizerische Rote Kreuz berät (kostenpflichtig) und unterstützt Sie beim Erstellen und Hinterlegen Ihrer Patientenverfügung.

Formulare

Es existieren verschiedene Versionen von Patientenverfügungen. Nachfolgend zwei Links zu gängigen Formularen:

Schweizerische Ärztesgesellschaft FMH:
[Download Patientenverfügung](#)

Schweizerisches Rotes Kreuz:
[Weitere Informationen](#)

Stand März 2025. Änderungen sind jederzeit möglich.